

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1992

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 1992

Nr. 1

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Mathematik

1

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Mathematik

Vom 24. Oktober 1991

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 15. März 1991 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Mathematik beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 10. September 1991, Az.: 814.120/10, ausgesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“) verliehen.*

§ 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit abschließender Diplomvorprüfung und das Hauptstudium mit abschließender Diplomprüfung.

(3) Die Diplomvorprüfung ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters zu beenden; sie besteht aus Prüfungen in vier Fächern (vgl. § 8), die jeweils am Semesterende abzulegen sind. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn

der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch. Dies gilt nicht, wenn der Student die Nichtablegung nicht zu vertreten hat; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Nach beendeter Vorprüfung soll der Kandidat einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten aufsuchen, um sich mit ihm über die Wahl des Studienschwerpunktes zu beraten, aus dem die spätere Diplomarbeit hervorgehen soll.

(5) Die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens im achten Semester erfolgen. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer immatrikuliert ist.

(6) Die Diplomprüfung im Anwendungsgebiet kann vor, nach oder auch während der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Prüfungen in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und dem Spezialgebiet können erst nach der Anfertigung und Ablieferung der Diplomarbeit, sofern diese mit mindestens ausreichend bewertet wird, abgelegt werden; die Diplomprüfung ist spätestens zwölf Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abzuschließen.

(7) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jedoch darf die Zulassung zu den Zusatzfächern nicht nach Abschluß der in § 8 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2 genannten Prüfungen erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuß gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten

* Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form bezeichnet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

zuständig und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen Professoren sein, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind; das vierte Mitglied muß dem wissenschaftlichen Dienst gemäß § 106 Abs. 2 UG angehören. Aus dem Kreis der Studierenden der Fakultät wird ein studentisches Mitglied von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat auf ein Jahr gewählt. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.

(3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Ausnahmen nach § 50 Abs. 4 UG sind zugelassen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekanntzugeben.

(5) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

II. Diplomvorprüfung

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer immatrikuliert ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Kandidaten hervorgeht;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Mathematikstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich noch in einem Prüfungsverfahren befindet;
3. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
4. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis;

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Bei der Anmeldung zu den Prüfungen im 1. und 2. Prüfungsfach sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet vorzulegen.

Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung sind außerdem Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Proseminar und an zwei weiteren Übungen zu Mathematikveranstaltungen des Grundstudiums vorzulegen.

(5) Die Bestimmungen über die Zulassung sind für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten entsprechend anzuwenden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Dabei ist gegebenenfalls die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Für die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(6) Soweit Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören; die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 4 nicht vollständig sind, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Mathematik-Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Prüfungsanspruch verloren ist.

§ 8 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis;
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie;
3. Praktische Mathematik;
4. ein Anwendungsgebiet.

Als Anwendungsgebiete sind zugelassen:

1. Informatik;
2. Mechanik;
3. Physik;
4. Wirtschaftswissenschaften.

In besonders begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ein anderes Anwendungsgebiet, das in seinem Umfang den genannten Anwendungsgebieten entspricht, gewählt werden.

Hat sich der Prüfling zu einem Anwendungsgebiet oder Teilen eines Anwendungsgebiets angemeldet, so ist ein Wechsel ausgeschlossen; über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Prüfungen in den ersten drei Prüfungsfächern werden grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsfach besteht aus drei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer, im zweiten Prüfungsfach aus zwei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer und im dritten Prüfungsfach aus je einer zweistündigen Klausur in Stochastik und Numerischer Mathematik. Die Klausuren in jedem der ersten beiden Prüfungsfächer können nur zu einem gemeinsamen Zeitpunkt geschrieben werden. Wenn die Fakultät für Mathematik die Prüfung im Anwendungsgebiet Mechanik abnimmt, findet sie schriftlich als vierstündige Klausur statt. Bei unverträglichem hohem Aufwand können schriftliche Prüfungen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden; dies ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die Prüfungen im Anwendungsgebiet richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweils betroffenen Fakultäten.

(5) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden.

(6) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein.

§ 9 Mündliche Diplomvorprüfung

(1) Mündliche Prüfungen in den ersten beiden Prüfungsfächern sowie in Stochastik und in Numerischer Mathematik werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen von etwa 25 Minuten Dauer für jeden Prüfling durchgeführt. Dasselbe gilt für mündliche Prüfungen im Anwendungsgebiet, sofern die Fakultät für Mathematik diese Prüfungen durchführt. Ansonsten richten sich mündliche Prüfungen im Anwendungsgebiet nach den Prüfungsordnungen der jeweils betroffenen Fakultäten.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der Diplomvorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen in den Klausuren der ersten beiden Prüfungsfächer werden durch je eine Note in diesen Prüfungsfächern bewertet; für die Leistungen in den beiden Klausuren im Prüfungsfach Praktische Mathematik wird je eine Note festgesetzt.

(2) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach und im Fach Praktische Mathematik in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Bei der Ermittlung der Note im Prüfungsfach Praktische Mathematik werden die Noten in den Prüfungsteilen Stochastik und Numerische Mathematik mit dem gleichen Gewicht versehen.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote in der Diplomvorprüfung erhalten alle Prüfungsfächer das gleiche Gewicht 1.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten in den Prüfungsfächern und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(5) Die Prüfung in einem Prüfungsfach gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

absichtlich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt davon unberührt. Bei einer Wiederholungsprüfung im dritten Prüfungsfach kann nur der Teil wiederholt werden, der noch nicht bestanden ist.

(2) Für die mündliche Wiederholungsprüfung gilt § 9 entsprechend.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine schriftliche Prüfung, zu der es nach § 3 Abs. 3 Satz 2 keine Wiederholungsmöglichkeit gibt, mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt. In diesem Fall soll die auf Grund der mündlichen Nachprüfung erteilte Endnote nicht besser als „ausreichend“ sein.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder desselben Prüfungsteils ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Prüfungsfächern zulassen.

§ 12 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird nach Abschluß des Prüfungsverfahrens unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 13 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik gelten §§ 5 und 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik sowie Nachweise („Seminarscheine“) über die erfolgreiche Teilnahme an zwei mathematischen Seminaren beizufügen. Diese Seminarscheine müssen spätestens bei der Anmeldung zu der letzten Mathematikprüfung vorgelegt werden.

(2) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Karlsruhe studiert hat. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß genehmigen.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen und für die Anrechnung von Studienzeiten zur Diplomprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Eine Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, wird anerkannt.

(3) Eine Diplomvorprüfung in Mathematik, Wirtschafts- oder Technomathematik, die ein Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Prüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in einer vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtung bestanden hat, werden vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als Diplomvorprüfung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§ 15 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Prüfungen in den vier Prüfungsfächern. Die Termine der Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. ein Spezialgebiet der Mathematik,
4. ein Anwendungsgebiet.

(3) Im 3. Prüfungsfach soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

(4) Als Anwendungsgebiete sind zugelassen:

- Informatik,
Mechanik,
Strömungsmechanik,
Physik,
Wirtschaftswissenschaften.

Das Anwendungsgebiet soll in der Regel auf dem in der Vorprüfung gewählten Anwendungsgebiet aufbauen; für das gewählte Anwendungsgebiet ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuholen. In besonders begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ein anderes Anwendungsgebiet, das in seinem Umfang den genannten Anwendungsgebieten entspricht, gewählt werden.

(5) Für alle Prüfungsfächer gilt § 8 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

(6) Die Mathematikprüfungen finden mündlich statt. Die Prüfung im Anwendungsgebiet wird entsprechend den Prüfungs-

ordnungen der jeweils betroffenen Fakultät abgehalten; wenn die Fakultät für Mathematik die Prüfung im Anwendungsgebiet Mechanik abnimmt, findet sie mündlich statt.

§ 16 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten mathematischen Gebiet nach grundsätzlich bekannten Methoden unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann erst nach erfolgter Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden (vgl. auch § 3 Abs. 6).

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät ausgegeben und betreut. Sie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe ausgegeben und betreut werden. Die Themenstellung hat dann im Einvernehmen mit einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik zu erfolgen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(3) Eine Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf besonderen Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß dieser Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (vgl. § 3 Abs. 5).

(5) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, aus triftigen Gründen ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung ist diesem Zeitraum anzupassen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit um weitere drei Monate verlängern.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Zwei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Betreuer abzuliefern, der den Abgabezeitpunkt dem Prüfungsausschub schriftlich mitteilt.

(2) Die Arbeit ist zu beurteilen von dem Betreuer, der die Arbeit ausgegeben hat, als Referenten und einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als Korreferenten, von denen mindestens einer der Fakultät für Mathematik angehören muß (vgl. § 16 Abs. 2). Einer der beiden Gutachter muß Professor sein. Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Prüfungsausschub über die endgültige Bewertung. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Prüfungsfach etwa 45 Minuten. Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 19 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei einer Gesamtnote „sehr gut“ kann im Falle überragender Leistungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Diplomarbeit gestellt wird. Ist dies nicht der Fall oder wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen über die Einhaltung der Frist nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschub.

(2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gelten §§ 11 und 18, für die Wiederholung der Diplomarbeit §§ 16 und 17 entsprechend. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Bei nicht bestandener Diplomprüfung gelten § 12 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Universität Karlsruhe und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Aufhebung von Verwaltungsakten.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Akteneinsicht, Gegenvorstellungen, Widerspruch

Innerhalb von acht Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Kandidat kann beim Prüfungsausschuß Gegenvorstellungen erheben gegen die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Zulassung zu einer der genannten Prüfungen. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung (genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. 1564/5 vom 22.3.1971 in der Fassung vom 16.6.1977) außer Kraft.

(2) Studierende, die im WS 1991/92 bereits immatrikuliert sind, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung abgeschlossen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung werden letztmals vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgenommen.

(3) Prüflinge gemäß § 26 Abs. 2 haben das Recht, sich auch nach der vorliegenden Prüfungsordnung prüfen zu lassen. Die Anwendung der alten Prüfungsordnung muß spätestens bis zum Beginn der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung beantragt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1991

Prof. Dr. H. Kunle

W.u.K. 1991, S. 461